



BISTUM FULDA

BISCHÖFLICHES
GENERALVIKARIAT

Der Generalvikar

6. Änderung Anweisung Corona zum 03.12.2020

Liebe Mitbrüder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,

die im November angeordneten Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus werden uns noch längere Zeit begleiten. Auf die nunmehr zu Beginn des Monats Dezember durch Hessen und Thüringen angeordneten weiteren Maßnahmen musste reagiert und die Anweisung des Bistums zur Bekämpfung des Coronavirus angepasst werden.

Ein erster Punkt betrifft die **Maskenpflicht in Gottesdiensten in Thüringen**: Bislang war nur für den in Hessen liegenden Teil des Bistums das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben, für den in Thüringen liegenden Teil war es lediglich empfohlen. Nachdem nun auch im Bistum Erfurt das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Gottesdienst generell verpflichtend ist wurde entschieden, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen in Gottesdiensten auf das gesamte Bistum Fulda zu erstrecken (vgl. Nr. 3 k). Dies zieht eine Reihe von Folgeänderungen in den Nummern 9 und 11 nach sich.

Nachdem durch die ersten Maßnahmen im November auch die Musikschulen betroffen waren, es nunmehr aber nicht mehr sind, sind auch im kirchlichen Bereich auch wieder **Maßnahmen musikalischer Bildung** möglich (vgl. Nr. 23). Bitte beachten Sie, dass dies wirkliche Bildungsmaßnahmen betrifft, also Orgel- oder Gesangsunterricht, Stimmbildung und dergleichen – die reguläre Probenarbeit von Gesangs- und Musikgruppen ist nach wie vor nicht möglich!

Generell wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung noch einmal ausgeweitet.

Dies betrifft zunächst den Publikumsbereich von öffentlich zugänglichen Gebäuden oder Gebäuden mit Publikumsverkehr: Auch außerhalb von Gottesdiensten besteht **Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Kirchen**. Darauf soll, soweit noch nicht geschehen, durch einen Aushang an der Kirchentür hingewiesen werden (vgl. Nr. 35 a. und 36). Es können je nach den Verhältnissen vor Ort aber auch andere Räumlichkeiten betroffen sein, etwa

Postfach 11 53
36001 Fulda

Telefon:
0661 87-0

Datum:
3. Dezember 2020

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen:

Bearbeiter/in:
Frau Switalla

Aktenzeichen:
041-01

Direktwahl:
0661 87-291

Telefax:
0661 87-348

E-Mail:
generalvikar
@bistum-fulda.de

Internet:
www.bistum-fulda.de

Bankverbindung
Sparkasse Fulda

IBAN:
DE15 5305 0180 0000 0022 66
BIC: HELADEF1FDS

öffentliche Wartebereiche in Pfarrbüros zu den Sprechzeiten: Auch hier besteht Maskenpflicht.

Darüber hinaus besteht **Maskenpflicht an allen Arbeits- und Betriebsstätten**: Überall da, wo gearbeitet wird, ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Ausnahme kann davon nur gemacht werden, wo jemand an seinem Arbeitsplatz sicher einen Abstand von 1,5 Metern von anderen Personen einhalten kann: Wenn jemand ein Büro für sich hat, muss er darin normalerweise keine Maske tragen, wenn er auf dem Flur jedoch anderen Personen begegnen könnte, ist dort eine Maske zu tragen. Ähnliches gilt bei notwendigen Dienstbesprechungen: Wenn jeder daran Teilnehmende Hauptamtliche einen festen Platz einnimmt, an dem er wenigstens 1,5 Meter von allen anderen Teilnehmenden entfernt ist, muss er bis zum Einnehmen dieses Platzes eine Maske tragen, auf seinem Platz jedoch nicht mehr.

Die direkte seelsorgliche Begleitung **und Begegnung** von **unter Quarantäne stehenden oder nachweislich am Coronavirus erkrankten Personen** kann nach Rücksprache mit dem Ortsordinarius durch die dafür **unterwiesen und dafür ausgerüsteten Personen** erfolgen.

Die Anfang November geschürten Hoffnungen auf eine Lockerung der Maßnahmen in der Adventszeit haben sich nicht erfüllt. Hoffen und beten wir, dass nicht vor Weihnachten weiter verschärfte Maßnahmen auf uns zukommen werden. Zunächst darf ich Ihnen jedoch eine besinnliche und gnadenreiche Adventszeit wünschen!

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Christof Steinert
Generalvikar